

Neue Entgeltbescheinigungsverordnung ab dem 01.07.2013

Sehr geehrte BauSU Lohn-Anwender,

ab dem 01.07.2013 gilt die neue Entgeltbescheinigungsverordnung. Bisher war sie nur eine Richtlinie. (hierzu hatten wir schon einmal Ende 2008/Anfang 2009 berichtet). Nun ist die Richtlinie zu einer Verordnung geworden. Dieses bedeutet für Sie, dass Sie das neue Entgeltabrechnungsformular, im BauSU Programm seit 2008 in den Dialogparametern zur Auswahl, ab dem 01.07.2013 verwenden müssen.

„1 Einführung

Nach § 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung hat jeder Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Entgeltabrechnung in Textform zu erteilen, die mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthält. Diese Entgeltbescheinigung dient nicht allein der Information des Beschäftigten, sondern wird vielfach zum Nachweis des Arbeitsentgelts gegenüber öffentlichen Stellen und anderen Dritten verwendet.

Auf Grund des weiten Rahmens, den § 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich des Inhalts der Bescheinigung vorgibt, unterscheiden sich die Entgeltbescheinigungen in der Praxis zum Teil deutlich, so dass eine Nutzung der Bescheinigungen erschwert wird. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2009 erlassene Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung diente vielen, aber nicht allen Arbeitgebern als Maßstab für die Gestaltung der Bescheinigungen.

Mit der Entgeltbescheinigungsverordnung werden verbindliche Vorgaben des Inhalts und des Verfahrens einer Entgeltbescheinigung geregelt, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann. Ziel ist, eine normierte Entgeltbescheinigung zu erreichen, um sicher zu stellen, dass den Sozialleistungsträgern bundesweit einheitliche Angaben aus der Bescheinigung zur Verfügung stehen. Durch die Verordnung wird sichergestellt, dass jede dem Standard entsprechende Bescheinigung richtig und vollständig ist. Öffentliche Stellen, die Bescheinigungen empfangen, sind aufgefordert, die Entgeltbescheinigungsverordnung entsprechend zu beachten und ihre Prozesse darauf einzustellen.

Die Entgeltbescheinigungsverordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft. Eine frühere Umsetzung der Regelungen in einer Entgeltabrechnung wird damit nicht ausgeschlossen.“

Quelle „Entgeltbescheinigungsverordnung Kommentierung Version 1.0 Stand 12.04.2013, veröffentlicht vom AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.“:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/entgeltbescheinigung-pdf-kommentierung.pdf>

Die Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung finden Sie unter:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/entgeltbescheinigung-pdf.pdf>

Das neue Formular können Sie unter dem Dialogparameter des Dialoges 1320 auf der ersten Seite einstellen. Hier muss bei Version (Vordruck) der Eintrag auf „ab April 2008“ umgestellt werden.

Dialogparameter für die Lohnabrechnung

Seite 1 | Seite 2 | Seite 3

Alternatives Papier

- alternatives Papier verwenden
- 0000.620
- [Vordruck A4 Lohnabrechnung](#)
- anderes Papier ab der 2. Seite

Druckoptionen

- In Formular drucken
- Vorschau (ohne Druck)
- Formular komplett ausdrucken

Sortierung Lohnarten

- rechts aufsteigend (100,200,1000,2000,...)
- links aufsteigend (100,1000,200,2000,...)

Einstellungen

- mit Zusatzinformationen drucken
- mit Ausdruck des "Original"-Lohnsatzes
- mit anteiligen Urlaubstagen für Angestellte
- Zusatzversorgung (AG-Anteil) ausweisen
- mit Überzahlungsautomatik
- Bericht 1320.030 verwenden (nur Österreich)
- Kalendarium wochenweise drucken (kleiner)

Sonstiges

Version (Vordruck) ab April 2008

Aktualisierungs-Mandant

- vor April 2002
- ab April 2002
- ab Januar 2004
- ab April 2008

mit Glückwunsch zum Geburtstag: Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Einstellungen für Bediener: SN

Mandanteneinstellungen

OK Abbrechen Optionen

Für diejenigen, die das neue Formular bereits nutzen, kommen jetzt noch kleine Ergänzungen hinzu. Die roten Kästchen sind die Bereiche, die bei einer Weitergabe der Entgeltbescheinigung an Dritte durch den Arbeitnehmer geschwärzt werden sollten. Diese Felder/Bereiche sind jeweils mit einem Sternchen (*) versehen.

Bei der Beitragsgruppe gibt es zusätzlich zwei weitere Buchstaben „M“ und „G“.

- „M“ bedeutet, dass der Mitarbeiter ist mit dem Haken „Mehrfachbezieher“ versehen und ggf. besonderen Abrechnungsparametern unterliegt.
- „G“ bedeutet, dass der Mitarbeiter mit dem Haken „Gleitzone“ gesteuert ist. Somit finden ggf. auch in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterschiedliche Berechnungen statt.

Urlaub*				Zeitkonto*		Kalendarium* 3/2013 RR														125 Bauer, Heinrich		Seite 1																		
Neu		Alt		Zugang Std.		Abgang Std.		Mo		Di		Mi		Do		Fr		Sa		So																				
Erwirtschaft.	0,00	0,00	0,00	Zugang Std.	0,00	0,00	0,00	4: 0,00	5: 0,00	6: 0,00	7: 0,00	1: 8,00	2: 0,00	3: 0,00	8: 0,00	9: 0,00	10: 0,00	11: 8,00	12: 8,00	13: 8,00	14: 8,00	15: 8,00	16: 0,00	17: 0,00	18: 8,00	19: 8,00	20: 8,00	21: 8,00	22: 8,00	23: 0,00	24: 0,00	25: 8,00	26: 8,00	27: 8,00	28: 8,00	29: 8,00	30: 0,00	31: 0,00		
Gewährt	0,00	0,00	0,00	Abgang Std.	0,00	0,00	0,00																																	
Restanspruch	0,00	0,00	0,00	Saldo Std.	0,00	0,00	0,00																																	
UT-Satz	0,00	0,00	0,00	Zugang	0,00	0,00	0,00																																	
Tage*		Gesamt		Abgang		Saldo Geld		Monat. AZ		Tarif. AZ		Betriebl. AZ		Prod. Std.		UPro. Std.		Mon. Std.																						
Neu	0,00	0,00	0,00	Ges. Erwirt.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168,00	168,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Alt	0,00	0,00	0,00	Norm. Gew.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Z. Neu	0,00	0,00	0,00	Zus. Gew.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Z. Alt	0,00	0,00	0,00	Restanspr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Testfirma Qualitätskontrolle ITSG * Seligenstädter Grund 11 * DEU 63150 Heusenstamm				Abrechn. datum	17.06.2013	SV-Nummer	63250759B493	SIFrei Monat	0,00
				Geburtsdatum	25.07.1959	ZVK-Nummer		SIFrei Jahr	0,00
				Eintrittsdatum	01.10.2012	Steuer-ID		Hinzu Jahr	0,00
				Abtrittsdatum	31.03.2013	Steuerklasse	1	Hinzu Jahr	0,00
				Ersteintritt	01.10.2012	Konfession*	--	Ø 3 Monate	0,00
				Ablauf Arbeitserl.		Kinder FB	0	Ø 6 Monate	0,00
				Beitragsgruppe	1111MG	bes. Tabelle		Zuschlag PV	
				Tätigkeits-SZ	7221212	Tätigkeit	Buchhalter		
				KTK-Benkasse	DAK 15,5%				
				Bankverbindung*	DEPFA-BANK BERLIN, 10010800, 9988776655				

Lohnart Sym	Bezeichnung	Einheiten	Satz	% Satz EB	Steuer-Brutto	SV-Brutto	Gesamtbrutto	
02	Gehalt				600,00	600,00	600,00	
	Summe Brutto				600,00	600,00	600,00	600,00
	davon aus lfd. Entgelt				600,00	600,00	600,00	
Gesetzliche Abzüge vom Bruttolohn				Brutto lfd.	Brutto EB	lfd. Bezug	Einmalbezug	Monat
	Lohnsteuer	30	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Kirchensteuer	30	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Solidaritätszuschlag	30	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	AN-Anteil Krankenversicherung	30	532,64	0,00	38,76	0,00	38,76	
	AN-Anteil Rentenversicherung	30	600,00	0,00	56,70	0,00	56,70	
	AN-Anteil Arbeitslosenversicherung	30	532,64	0,00	6,98	0,00	6,98	
	AN-Anteil Pflegeversicherung	30	532,64	0,00	4,77	0,00	4,77	
	Summe gesetzliche Abzüge						107,21	-107,21
	Nettolohn nach gesetzl. Abzügen							492,79
	Summe persönliche Bezüge / Abzüge						0,00	0,00
	Auszahlung							492,79

Jahreswerte		RV-Brutto	1.800,00	KUG / SKUG	0,00	Pausch. Fahrgeld	0,00	Umlage WB AN	0,00	Tage	KV	90
Gesamtbrutto		1.800,00	Lohnsteuer	0,00	Kammerbeitrag	0,00	SIFr. Fahrgeld	0,00	Versorgungsbezug	0,00	ST	90
Stpfl. Brutto		1.800,00	Kirchensteuer	0,00	Zusatzversorgung	0,00	Erstattung KV/PV	0,00			UB	0
Em. stpfl. Brutto		0,00	Soli-Zuschlag	0,00	Dopp.HFührung	0,00	Erstattung RV	0,00			AV	90
											PV	90